

RS Vwgh 1993/7/21 93/13/0092

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.07.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §245;

BAO §308 Abs3;

Rechtssatz

Spätestens mit der Zustellung des Bescheides über die Zurückweisung der Berufung wegen Versäumung der Berufungsfrist hört das "Hindernis" iSd § 308 Abs 3 BAO auf, weil der Berufungswerber daraus jedenfalls die Unvollständigkeit seines Fristverlängerungsbegehrens erkennen muß. Die Auffassung, die Partei müsse zunächst die Zurückweisung mit Berufung sowie einer Beschwerde an den VwGH bekämpfen, ehe sie einen Wiedereinsetzungsantrag stellen "dürfe", entbehrt jeder Grundlage.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993130092.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at